



CH-3003 Bern

POST CH AG

BLW; hep

An die kantonalen Behörden, die für die  
Umsetzung von Strukturverbesserungsmass-  
nahmen zuständig sind

Aktenzeichen: BLW-420-4120/32/3  
Bern, 27. Dezember 2022 (korr. 27. Februar 2023)

## **Kreisschreiben Nr. 02/2022** **Umsetzung Minimales Geodatenmodell landwirtschaftliche Infrastrukturanlagen (MGDM LIA)**

Das MGDM LIA dient dem Vollzug der Massnahmen in der Landwirtschaft im Bereich Strukturverbesserungen, der Planung des Finanzbedarfs für Erneuerungen und soll den einheitlichen Geodaten austausch zwischen Bund und Kantonen gewährleisten.

### **1. Gegenstand des Kreisschreibens**

Dieser Leitfaden richtet sich an kantonale Fachleute, welche sich mit der Erfassung der Geobasisdaten im Bereich der landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen befassen.

Gemäss Artikel 59 Absatz 3 SVV (SR 913.1) müssen die Kantone ihre vorhandenen Geodaten zu landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen spätestens ein Jahr nach der Schlusszahlung veröffentlichen.

Der Leitfaden zur Umsetzung soll aufzeigen, wie vorhandene Geodaten der Kantone in das vorliegende MGDM LIA transferiert und veröffentlicht werden können. Er soll eine Hilfestellung bieten, wie die Ersterhebung und die Nachführung dieser Daten durchgeführt werden können. Ausserdem soll aufgezeigt werden, wie bisher fehlende Daten gesamtschweizerisch provisorisch erfasst werden könnten.

Das konzeptionelle Datenmodell liegt in INTERLIS 2.3 vor. Es wird in dieser Dokumentation durch den Objektkatalog und die UML-Klassendiagramme beschrieben. Die ILI-Modelldatei bildet einen Anhang zur Modelldokumentation.

Der Leitfaden wurde vom BLW unter Mitwirkung der Kantone und weiterer Fachstellen erarbeitet.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Petra Hellemann  
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 26 56  
petra.hellemann@blw.admin.ch  
<https://www.blw.admin.ch/>



## 2. Rechtliche Grundlagen

- Geoinformationsgesetz (GeolG SR 510.62)
- Geoinformationsverordnung (GeoIV SR 510.620), Anhang 1, Eintrag 227
- Landwirtschaftsgesetz (LwG SR 910.1), Art. 165e
- Strukturverbesserungsverordnung (SVV SR 913.1), Art. 59 Abs. 3

## 3. Weitere Grundlagen

- Modellbeschreibung MGDM LIA vom 28.2.2023
- Leitfaden zur Umsetzung MGDM LIA vom 28.2.2023
- ILI-Modelldatei V1.0
- Catalogues V1.0

Die Unterlagen sind unter diesem Link zu finden: [Landwirtschaftliche Infrastrukturanlagen \(admin.ch\)](#).

## 4. Begriffe

- Minimales Geodatenmodell:  
Für alle im Geobasisdatenkatalog (GBDK, Anh. 1 GeoIV) aufgeführten Geobasisdaten legt die GeoIV fest, dass unter der Federführung der jeweils zuständigen Fachstelle des Bundes ein minimales Datenmodell zu erstellen ist, das den fachlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entspricht (Art. 9 GeoIV). Minimale Geodatenmodelle beschreiben den gemeinsamen Kern eines Satzes von Geodaten (Ebene Bund), auf welchem erweiterte Datenmodelle aufbauen können (Ebene Kanton oder Gemeinde). Für die Kantone ist das nachfolgende minimale Geodatenmodell verbindlich. Es ist ihnen freigestellt, in ihre Datenmodelle zusätzliche Informationen zu integrieren.
- Das MGDM LIA legt fest, welche Daten für sämtliche abgeschlossenen und vom Bund unterstützten Infrastrukturanlagen erhoben werden müssen.

## 5. Grundsätze

Die Grundsätze zur Erfassung wurden im Modell MGDM LIA bereits beschrieben.

Sämtliche digital vorhandenen Geodaten der im Modell betroffenen landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen müssen ab Inkraftsetzung des Modells MGDM LIA innerhalb von 5 Jahren so aufgearbeitet werden, dass sie dem Modell entsprechen. Sie müssen innerhalb dieser Frist der nationalen Geodaten-Infrastruktur NGDI, konkret via geodienste.ch, zur Veröffentlichung abgegeben werden.

## 6. Umsetzung

### 6.1. Allgemeines

Der Prozess der Datenbereitstellung sowie der Umgang mit fehlenden Attributen und unvollständigen Datensätzen wird im Umsetzungsleitfaden beschrieben.

Die Bearbeitung und Datenhaltung bei den Kantonen wird durch das MGDM LIA nicht verändert. Das MGDM LIA ist nur ein Extrakt aus den bereits vorhandenen Daten der kantonalen Datenbanken. Allenfalls müssen bisherige Datenmodelle mit wenigen Attributen ergänzt werden, die im MGDM LIA zwingend sind.

### 6.2. Kompatibilität zu bestehenden Datenmodellen:

Gemäss Umfrage von 2019 werden verschiedenste Modelle bei den Kantonen angewendet. Bei einigen Kantonen wird das Datenmodell DM GIS SV angewendet. Gemäss Transfertabelle im Umsetzungsleitfaden können die meisten Daten aus diesem Modell ins MGDM LIA extrahiert werden. Nur wenige Attribute fehlen im bisherigen Modell und müssen ergänzt werden.

### **6.3. Nachführung**

Der Kanton ist verantwortlich für die Nachführung der Daten. Werden landwirtschaftliche Infrastrukturanlagen verändert, neu erstellt oder zurückgebaut, müssen die Daten entsprechend angepasst werden. Bei Anlagen, die mit Bundesgeldern unterstützt werden, müssen die aktuellen Daten der Anlagen spätestens ein Jahr nach der Schlusszahlung veröffentlicht werden.

### **7. Inkrafttreten**

Das vorliegende Kreisschreiben tritt per 1.1.2023 in Kraft.

Bern, den 27. Februar 2023

Bernard Belk  
Vizedirektor